

30.07.04**Unterrichtung**durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Dritten Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 23. Juli 2004 zu der o.g. EntschlieÙung des Bundesrates folgende Antwort mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 der Dritten Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zugestimmt und dabei eine EntschlieÙung (Drucksache 249/04 (Beschluss)) gefasst, in der er die Bundesregierung bittet, dafür Sorge zu tragen, dass Anträge von Mineralwasserfirmen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) für konkrete Verfahren zur Reduzierung von Fluorid im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Fluoridkennzeichnung zum 1. Juli 2004 sehr rasch beschieden werden, damit die notwendigen Investitionen umgehend getätigt werden können.

Nach § 37 LMBG besteht grundsätzlich die Möglichkeit, von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zuzulassen. Zu den auf Grund des LMBG erlassenen Rechtsverordnungen zählt auch die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung, nach der eine Reduzierung des Fluoridgehaltes in natürlichen Mineralwässern nicht erlaubt ist.

Die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht jedoch in diesem Fall nicht, weil anderenfalls gegen höherrangiges EU-Recht verstoßen würde. Denn nach Artikel 2 der Richtlinie 80/777/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern dürfen die Mitgliedstaaten keine Mineralwässer in den Verkehr lassen, die nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Da eine Fluoridreduzierung derzeit nach der Richtlinie nicht erlaubt ist, dürfen auch national keine Ausnahmen zugelassen werden. Diese Auffassung wurde auch von dem Vertreter des BMVEL bei der Beratung des Entwurfs der Dritten Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung im Agrarausschuss am 26.04.2004 vertreten.

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Wir haben das BVL gebeten, eingehende Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zur Fluoridreduzierung bei natürlichen Mineralwässern vorrangig und zügig zu bearbeiten und entsprechend dem Wunsch des Bundesrates rasch zu bescheiden.